

## Satzung

### des Kleingärtnerverein KGV Westend e. V. 1913 (im Folgenden „KGV“ genannt)

#### Gliederung der Satzung:

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des KGV
2. Aufgaben und Zweck des KGV
3. Mitglied
4. Beendigung der Mitgliedschaft
5. Gartenübernahme und Pachtverhältnis
6. Beendigung des Pachtverhältnisses
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Organe und Verwaltung des KGV
9. Mitgliederversammlung
10. Anlagenversammlungen
11. Vorstand
12. Aufwendungsersatz, pauschale Tätigkeitsvergütung
13. Kassen- und Rechnungswesen
14. Kassenprüfung
15. Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des KGV
16. Schlussbestimmungen

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des KGV**

- 1.1. Der KGV führt den Namen Kleingärtnerverein KGV „Westend“ e. V. 1913.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist er unter der Nummer 4555 eingetragen.
- 1.4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
- 1.5. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt am Main.
- 1.6. Die Anschrift des KGV ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
- 1.7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Aufgaben und Zweck des KGV**

- 2.1. Der KGV ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.
- 2.2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 2.3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.4. Der KGV verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
- 2.5. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6. Der KGV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Der KGV fördert:
  - 2.7.1. das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
  - 2.7.2. die Erziehung zur Naturverbundenheit,

- 2.7.3. die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
  - 2.7.4. die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
  - 2.7.5. die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
  - 2.7.6. das Kleingartenwesen.
- 2.8. Der KGV überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung - Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf - entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.
- 2.9. Die Aufgaben des KGV umfassen:
- 2.9.1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
  - 2.9.2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
  - 2.9.3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
  - 2.9.4. Fachberatung seiner Mitglieder,
  - 2.9.5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage(n) und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
  - 2.9.6. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
  - 2.9.7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
  - 2.9.8. Der KGV öffnet seine Gartenanlagen für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

### **3. Mitglied**

- 3.1. Mitglied des KGV kann jede Person werden, die die Zwecke des KGV anerkennt und fördert.
- 3.2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Satzung und Beschlüsse des KGV - in der jeweils gültigen Fassung - werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
- 3.3. Der KGV hat aktive (Pächter), fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
  - 3.3.1. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem KGV abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
  - 3.3.2. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des KGV aktiv unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.
  - 3.3.3. Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den KGV und die Förderung des Kleingartenwesens verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
- 4.2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
- 4.3. Der KGV kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
  - 4.3.1. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des KGV gemäß dem Bundeskleingartengesetz zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
    - 4.3.1.1. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes oder Anlagenobmannes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,

- 4.3.1.2. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
  - 4.3.1.3. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
  - 4.3.1.4. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
  - 4.3.1.5. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
  - 4.3.1.6. ohne Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß der Gartenordnung der Stadt Frankfurt in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
  - 4.3.1.7. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
  - 4.3.1.8. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
  - 4.3.2. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
- 4.4. Der KGV kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- 4.4.1. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des KGV nach dem Bundeskleingartengesetz beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
  - 4.4.2. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im KGV unzumutbar erscheinen lassen,
  - 4.4.3. das Mitglied den Beitrag und/oder festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
- 4.5. Für die Kündigung eines passiven (fördernden) Mitgliedes gelten oben beschriebene Kündigungsgründe sinngemäß. Der KGV kann die passive Mitgliedschaft darüber hinaus kündigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass das Mitglied die Vereinszwecke nicht mehr in gehöriger Weise fördern wird oder der KGV befürchten muss, dass sich die Anzahl der passiven Mitglieder der 20% Grenze nähert. Die Mitgliedschaft eines passiven Mitgliedes endet ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn es trotz einmaliger Mahnung an die letzte bekannte Adresse, länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- 4.6. Alle Kündigungen durch den KGV werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen. Sie erfolgen schriftlich an die letzte dem KGV bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens begründeten Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Wird dem Widerspruch nicht durch den Vorstand abgeholfen leitet der geschäftsführende Vorstand den Widerspruch an den Schlichtungsausschuss der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V. gemäß der dort gültigen Schlichtungsordnung weiter.
- 4.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des KGV und die Nutzung aller Einrichtungen des KGV.
- 4.8. Die Mitgliedschaft im KGV ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den KGV. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

## 5. Gartenübernahme und Pachtverhältnis

- 5.1. Frei werdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom geschäftsführenden Vorstand geführten Bewerberliste angeboten, davon abweichendes Vorgehen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 5.2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im KGV und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
- 5.3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5.4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General – bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
- 5.5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetz unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
- 5.6. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

## **6. Beendigung des Pachtverhältnisses**

- 6.1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
- 6.2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
- 6.3. Der KGV kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
- 6.4. Der KGV kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn Kündigungsgründe nach dem Bundeskleingartengesetz vorliegen.
- 6.5. Der KGV kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - 6.5.1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
  - 6.5.2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 6.6. Die Kündigung durch den KGV wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen, sie erfolgt schriftlich und an die letzte dem KGV bekannte Anschrift.
- 6.7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine finanzielle Vergütung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des KGV festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der geschäftsführende Vorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechts-

normen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Der Pächter hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Wertermittlung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen, der diesen an den Vorstand der Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e. V. zur Schlichtung weiterleitet.

- 6.8. Für den Wertermittlungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenen und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den KGV erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Vor- und Nachpächters („durchlaufender Posten“). Nach Einigung mit dem Nachpächter und Eingang des Ablösebetrages auf dem Konto des KGV wird die Ablösesumme vom KGV unmittelbar an den Vorpächter oder seine Erben ausgezahlt, wenn die vom KGV ausgehändigten Garten und Anlagenschlüssel zuvor zurück gegeben wurden. Die Auszahlung des Ablösebetrages ist erst bei Neuverpachtung fällig. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vom Vorpächter zu zahlen. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.
- 6.9. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter, auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachermittlung.
- 6.10. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners kann der Pachtvertrag mit dem Überlebenden fortgesetzt werden. Der Überlebende kann innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem KGV mitteilen, dass er den Pachtvertrag fortsetzen will.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - 7.1.1. an den Versammlungen des KGV, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  - 7.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des KGV in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem KGV zustehenden geldlichen Leistungen.
- 7.3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - 7.3.1. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld,
  - 7.3.2. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen,
  - 7.3.3. seine finanziellen Verpflichtungen nach Ziffer 7.3.1. bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
  - 7.3.4. die von der Mitgliederversammlung oder in besonderen Fällen von der Anlagerversammlung festgelegten Stunden für die Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder Ersatzgeld zu zahlen. Alternativ kann eine versicherte Ersatzperson für die Gemeinschaftsarbeit gestellt werden (zum Beispiel ein Familienmitglied). Die festgesetzten Stunden für Gemeinschaftsarbeit können nur in dem betreffenden Geschäftsjahr abgeleistet werden und sind nicht auf das folgende Jahr übertragbar.
  - 7.3.5. Den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, wobei die Laubenversicherung jeweils 1.500 € höher ist als der vom Landesverband festgesetzte Mindestbeitrag.
- 7.4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 7.5. Aktive und passive (fördernde) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

## **8. Organe und Verwaltung des KGV**

- 8.1. Die Organe des KGV sind:
  - 8.1.1. Mitgliederversammlung
  - 8.1.2. Geschäftsführender Vorstand
  - 8.1.3. Gesamtvorstand

## 9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KGV. Sie soll als ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die vorläufig festgesetzte Tagesordnung zur Mitgliederversammlung. Die Einladung zu den sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin in der oben beschriebenen Form.
- 9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 9.2.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - 9.2.2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des geschäftsführenden Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - 9.2.3. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
  - 9.2.4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - 9.2.5. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
  - 9.2.6. Genehmigung von Einzelausgaben über 5.000,00 €
  - 9.2.7. Abstimmung über eingebrachte Anträge.
  - 9.2.8. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - 9.2.9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - 9.2.10. Bestätigung von Ehrenmitgliedern.
  - 9.2.11. Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
  - 9.2.12. Genehmigung von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Stromordnung, Finanzordnung usw.).
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des KGV es erfordert.
- 9.4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.5. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Dieser Antrag muss für jede Abstimmung erneut gestellt werden.
- 9.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.7. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem

- zustimmen. Diese Regelung findet keine Anwendung für Dringlichkeitsanträge die eine Satzungsänderung beinhalten.
- 9.8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
  - 9.9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
  - 9.10. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen festzuhalten.
  - 9.11. Vor Beginn von Wahlhandlungen sind ein Wahlleiter und mindestens ein Wahlhelfer zu wählen. Diesen obliegt die Durchführung der Wahlen des geschäftsführenden Vorstands.
  - 9.12. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
  - 9.13. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

## **10. Anlagenversammlungen**

- 10.1. Eine Anlagenversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, sie wird vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Anlagenobmann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Anlagenversammlung fasst Beschlüsse, welche die jeweilige Anlage betreffen. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Stimmberechtigt in den Anlagenversammlungen sind der geschäftsführende Vorstand, der Anlagenobmann und die Pächter der Anlage.
- 10.2. Die Anlagenversammlung wählt einen Anlagenobmann und mindestens einen stellvertreten Anlagenobmann. Sie werden für 3 Jahre gewählt. Für die Wahl der Anlagenobleute gilt Ziffer 9.12.
- 10.3. Der Anlagenobmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Anlagengeschäfte im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes.
- 10.4. Eine außerordentliche Anlagenversammlung ist einzuberufen, wenn sie im Interesse des KGV erforderlich ist, oder wenn 25% der aktiven Anlagenmitglieder (Pächter) der jeweiligen Anlage dies mit Begründung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- 10.5. Selbständige Anlagenkassen sind nicht zulässig.

## **11. Vorstand**

- 11.1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des KGV obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
- 11.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 11.2.1. Vorsitzender,
  - 11.2.2. stellvertretender Vorsitzender,
  - 11.2.3. Schriftführer,
  - 11.2.4. stellvertretender Schriftführer,
  - 11.2.5. Kassierer,
  - 11.2.6. stellvertretender Kassierer
- 11.3. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Anlagenobleuten.
- 11.4. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei den Verein gemeinsam.  
Die übrigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dürfen den 1. Vorsitzenden nur für den Fall der Verhinderung vertreten.
- 11.5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
- 11.6. Es ist auszuschließen, dass Eheleute oder in gerader Linie verwandte Familienmitglieder in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

- 11.7. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt.
- 11.8. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
- 11.9. Der geschäftsführende Vorstand ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 11.10. Der geschäftsführende Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- 11.11. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes, von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 11.12. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB).
- 11.13. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
- 11.14. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand entscheiden mit Stimmenmehrheit, jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Anlagen werden durch den Anlagenobmann mit einer Stimme vertreten nur im Verhinderungsfall des Anlagenobmann hat ein stellvertretender Anlagenobmann ein Stimmrecht.
- 11.15. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

## **12. Aufwundersersatz, pauschale Tätigkeitsvergütung**

- 12.1. Die Amtsträger und Mitglieder des KGV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen. Diese sind bis spätestens 6 Monate nach ihrer Entstehung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich geltend zu machen.
- 12.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese soll sich an den steuerlichen Pauschalbeträgen (Ehrenamtszuschale) orientieren.
- 12.3. Näheres soll in einer Finanzordnung geregelt werden, diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **13. Kassen- und Rechnungswesen**

- 13.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
- 13.2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied vornehmen.
- 13.3. Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
- 13.4. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
- 13.5. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
- 13.6. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.



#### **14. Kassenprüfung**

- 14.1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des KGV erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.
- 14.2. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem geschäftsführenden Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
- 14.3. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- 14.4. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden und Gesamtvorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein geschäftsführendes Vorstandsamt ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **15. Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des KGV**

- 15.1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des KGV kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies in der Einladung ausdrücklich mitgeteilt wurde.
- 15.2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

#### **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2013 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
- 16.3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 16.4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Frankfurt am Main, den 15.03.2014 ( Änderungsbeschluss )

Günter Benzkirch      gez. Ilse Heckmann  
1. Vorsitzender          2. Vorsitzende